

Beschluss

AZ: BSchK/045/2016/B
AZ: LSchK/B/VLSKB 05/16

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641

Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

In dem Beschwerdeverfahren

der Antragstellerin

gegen

den Antragsgegner

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung am 14. Januar 2017 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin beantragte am 31. Mai 2016 den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE.

Sie begründete ihren Antrag mit folgenden Punkten.

- a) Der Meinung und Position vom Antragsgegner zum Völkermord in Armenien, insbesondere seiner Zusammenarbeit mit Organisationen, die von ihr als rassistisch und faschistisch bezeichnet werden, bei der Organisation einer Demonstration in Berlin am 28. Mai 2016,
- b) Einem Brief an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages mit der Aufforderung, der Armenienresolution im Bundestag nicht zuzustimmen,
- c) Seiner Mitgliedschaft in der Vatan-Partei.

Der Antrag wurde von der Landesschiedskommission als teilweise zulässig, aber unbegründet bewertet. Die Landesschiedskommission sah in ihrer Entscheidung die Position des Antragsgegners zu der Armenienfrage als problematisch an, konnte jedoch nicht den „schweren Schaden“ für die Partei erkennen, der § 3 (4) der Bundessatzung das Kriterium für einen Parteiausschluss ist.

Gegen diese Entscheidung legte die Antragstellerin am 17. Oktober 2016 bei der Bundesschiedskommission Beschwerde ein.

In der mündlichen Verhandlung am 14. Januar 2017 trägt die Antragstellerin ihre Gründe für die Beschwerde vor. Sie hält die Position des Antragsgegners für nicht tragbar und bemängelt seine mangelnde Sensibilität im Umgang mit Personen und Organisationen. In der vom Antragsgegner zwischenzeitlich eingereichten Broschüre „Die Politik Erdogans führt das Land innen- und außenpolitisch in die Sackgasse“ sieht sie keinen Beweis dafür, dass der Antragsgegner ein „Linker“ ist, im Gegenteil. Seine Position, die HdP und die PKK im Syrienkonflikt zu Anhängseln der USA und Israels zu deklarieren, mache alle Anhänger der Völkermordposition zu Erfüllungsgehilfen der USA. Dies hält sie für nicht vereinbar mit der Position der LINKEN.

Der Antragsgegner betont, seine Sicht der Vorgänge sei eher die eines Wissenschaftlers als die eines Politikers. Seine Meinung sei seit Jahren bekannt. Er halte nach wie vor eine paritätisch besetzte Historikerkommission für unerlässlich. Er habe die Demonstration in Berlin am 28. Mai 2016 mit organisiert, sei aber erst vier Tage vorher von einem Aufenthalt in der Türkei zurückgekommen. Einige Vereine, die an der Demo beteiligt waren, hätten „gestört“, das hätte er aber erst bei der Demonstration selbst gemerkt. Er sei absoluter Gegner jeder Terrororganisation, dies bestimme auch seine Position zur PKK. Er reicht eine Reihe von Schriftstücken zur Untermauerung seines Beitrags ein.

Die Antragstellerin erklärt auf Nachfrage, sie könne kein konkretes Datum benennen, zu dem sie Kenntnis erhalten hat von der Mitgliedschaft Hakki Keskins in der Vatan Partei. Diese Partei sei seit 1980 unter verschiedenen Namen bekannt, der Vorsitzende sei in negativem Sinne bekannt.

Zu diesem Vorwurf der Mitgliedschaft in der VP sagt der Antragsgegner, er sei kein formales Mitglied, er habe sich bei einer Veranstaltung der VP in Frankfurt missverständlich ausgedrückt. Er sei mit verschiedenen Positionen der VP einverstanden, mit anderen nicht. Er weist darauf hin, dass er in den 80igern durch die PKK so sehr bedroht wurde, dass er Personenschutz genoss, sich zeitweilig im Ausland aufhalten musste. Er versteht den Antrag als einen weiteren Versuch der PKK und ihrer Sympathisanten, ihn zu diskreditieren.

Wie schon die Landesschiedskommission hält die Bundesschiedskommission die Position des Antragsgegners zur Armenienfrage für problematisch. Er hat sich allerdings nie als Vertreter der LINKEN geäußert sondern in verschiedenen Funktionen innerhalb der türkische Community. Er ist in Kenntnis dieser Position auf die Liste der Bundestagsabgeordneten gelangt.

Der § 3 (4) definiert, dass nur ein „schwerer Schaden“ für die Partei einen Ausschluss durch die Schiedskommission rechtfertigt. Ein solcher liegt nach der Einschätzung der Bundesschiedskommission wie auch der Landesschiedskommission hier nicht vor. Eine pluralistische Partei lässt unterschiedliche Positionen in verschiedenen Fragen zu. Insofern sind auch solche Aktivitäten wie der Brief an die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Aufruf zur Demonstration im Mai 2016 zulässig, auch wenn sie z. B. der Position der Partei und dem Verhalten der Bundestagsfraktion entgegenlaufen.

Die Frage der Mitgliedschaft in der Vatan Partei spielt keine Rolle, da es sich hier um eine nicht in Deutschland zur Wahl stehende Partei handelt.

Der Beschluss erging einstimmig.